

**3. Satzung vom 12.11.2002 zur  
Änderung der Satzung über die  
Entsorgung von Kleinkläranla-  
gen und geschlossenen Gruben  
(Entsorgungssatzung) vom  
29. Februar 2000**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wasserge-  
setzes für Baden-Württemberg und der §§ 4,  
11 und 142 der Gemeindeordnung für Ba-  
den-Württemberg i.V. mit §§ 2, 5a Abs. 2,  
und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat  
der Gemeinderat am 12. November 2002  
folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1, Gebührenhöhe**

§ 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9**

**Gebührenhöhe**

Die Abfuhrgebühr beträgt  
- bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikme-  
ter Schlamm 56,20 €  
- bei geschlossenen Gruben: für jeden Ku-  
bikmeter Abwasser 37,70 €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5  
auf die vorausgehende volle Zahl abgerun-  
det, solche über 0,5 auf die nächstfolgende  
volle Zahl aufgerundet. Die Mindestab-  
rechnungsmenge beträgt 1 m<sup>3</sup>.

**Artikel 2, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in  
Kraft.

Magstadt, den 15.11.2002  
gez. Dr. Hans-Ulrich Merz, Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-  
oder Formvorschriften der Gemeindeord-  
nung für Baden-Württemberg bei der Neu-  
fassung dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4  
Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie  
nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit  
Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der  
Gemeinde geltend gemacht worden ist. Da-  
bei ist der Sachverhalt, der die Verletzung  
begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit  
der Sitzung, die Genehmigung oder die Be-  
kanntmachung der Satzung verletzt worden  
sind.

2. der Bürgermeister dem Beschluß nach §  
43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen  
hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 ge-  
nannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde  
den Beschluß beanstandet hat oder die  
Verletzung der Verfahrens- oder Formvor-  
schrift gegenüber der Gemeinde unter Be-  
zeichnung des Sachverhalts, der die Verlet-  
zung begründen soll, schriftlich geltend ge-  
macht worden ist.

140